

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 30180/2006 - 27

Betreff: Beteiligungscontrolling;
Richtlinien für
Aufsichtsratsmandate im Haus Graz – Änderung
in Pkt.2 und 3

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Immobilien
BerichterstellerIn:

.....
Graz, 07. Juli 2022

GR^m Dipl. Wirtschaftsprüfung (FH) D. Schürzberger, MBA

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.6.2017, GZ A 8 – 30180/2006 - 19, erfolgte die Neufassung der Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.6.2022, GZ A 8 – 30180/2006 – 26, erfolgte eine Änderung in Punkt 3. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller politischen Organe und Mandatäre*innen wurden zusätzlich zu den aktiven Mitgliedern des Stadtsenats auch aktive Mitglieder des Gemeinderates von der Bezahlung einer Aufsichtsratsvergütung ausgenommen.

Nunmehr soll die Richtlinie für Aufsichtsratsmandate in den Punkten 2 und 3 erweitert bzw. angepasst werden.

Punkt 2, der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie bestimmt, dass in den Aufsichtsräten soweit möglich eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen soll.

Punkt 2 soll nun mehr wie folgt lauten:

Soweit möglich sollte in den Aufsichtsräten eine Frauen-Männer-Parität herrschen, jedenfalls sind mindestens 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.

In Punkt 3 sollen nun neben den politischen Organen und Mandatar*innen auch Abteilungsleiter*innen der Stadt Graz und Vorständ*innen bzw. Geschäftsführer*innen der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz von der Bezahlung einer Aufsichtsratsvergütung ausgenommen werden.

Punkt 3 soll im ersten Absatz nun mehr wie folgt lauten:

An alle Aufsichtsräte – außer an aktive Mitglieder des Stadtsenats, des Gemeinderates sowie an Abteilungsleiter*innen der Stadt Graz und an Vorständ*innen bzw. Geschäftsführer*innen der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz- soll die jeweilige Gesellschaft eine **Aufsichtsratsvergütung** bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:

Die ebenfalls in Punkt 3 geregelte Höhe der Aufsichtsratsentschädigung bleibt unverändert.

Die Richtlinien in der vorgeschlagenen Neufassung liegen im Volltext als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei. Die Änderung ist im Antrag unten gelb markiert ersichtlich.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 118/2021, beschließen:

- Die in der Beilage angeschlossene, in Punkt 2 und 3 ergänzte und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden *Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz* werden genehmigt.
- **Punkt 2** in der neuen Fassung lautet wie folgt:
„Soweit möglich sollte in den Aufsichtsräten eine Frauen-Männer-Parität herrschen, jedenfalls sind mindestens 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.“

Punkt 3 in der neuen Fassung lautet vollständig wie folgt:

*„An alle Aufsichtsräte – außer an aktive Mitglieder des Stadtsenats, des Gemeinderates sowie an Abteilungsleiter*innen der Stadt Graz und an Vorstand*innen bzw. Geschäftsführer*innen der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz- - soll die jeweilige Gesellschaft eine Aufsichtsratsvergütung bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:*

- **Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
- **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt) (d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt),
- sowie **EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
- **der/die AR-Vorsitzende** der „Holding Graz“ erhält **EUR 1.200,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 600,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).

Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn erhält jeweils die Hälfte. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).“

Beilage:

- Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz in der mit GRB vom 07.07.2022, GZ 30180/2006-27 geänderten Fassung

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Stefan Tschikof
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen /angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 7.7.22


Die Schriftführerin:

Temmer Ulrike

Der/Die Vorsitzende:

Stapf

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>7.7.22</u>			Der/die Schriftführerin: <i>W</i>	

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-30T14:52:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-07-01T07:39:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-07-01T08:11:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz
 genehmigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 07.07.2022
 GZ A 8 - 30180/2006-27

Für die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz, in denen die Stadt oder ihre Untereinheiten Aufsichtsratsmandate zu besetzen hat und mehrheitlich bestimmen kann, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Aufsichtsräte fungieren als **Kontrollorgane** im Gesamtinteresse der betreffenden Gesellschaft sowie der Stadt Graz und unter Beachtung der Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 24.06.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1).
2. Soweit möglich und von der Qualifikation her verfügbar sollte in den Aufsichtsräten eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen, jedenfalls sind mindestens 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.“
3. **An alle Aufsichtsräte** – außer an aktive Mitglieder des Stadtsenats, des Gemeinderates sowie an Abteilungsleiter*innen der Stadt Graz und an Vorständ*innen bzw. Geschäftsführer*innen der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz - soll die jeweilige Gesellschaft eine **Aufsichtsratsvergütung** bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:
 - **Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
 - **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt) (d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt),
 - sowie **EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
 - **der/die AR-Vorsitzende** der „Holding Graz“ erhält **EUR 1.200,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 600,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).

Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn erhält jeweils die Hälfte. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).
4. Jedem Aufsichtsratsmitglied gebührt der Ersatz von sitzungsbezogenen **Barauslagen** in der Höhe von max. EUR 100,00 pro Sitzung.